Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen der Stiftung Zukunftsfonds Asse

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Stiftung Zukunftsfonds Asse (Stiftung) gewährt auf Grundlage des § 6 Absatz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ (AsseStG) in der Regel mit Mitteln des Bundes Zuwendungen für Projekte in zum Landkreis Wolfenbüttel gehörenden Gebieten (Fördergebiet) insbesondere im Gebiet um die Schachtanlage Asse II, die dazu beitragen, Belastungen durch die Einlagerung radioaktiver Abfälle in der Schachtanlage Asse II sowie den Weiterbetrieb bis zur Stilllegung einschließlich einer Rückholung radioaktiver Abfälle und der hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen auszugleichen.

1.2 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe

- des AsseStG,
- dieser Grundsätze,
- der Beschlüsse des Stiftungsrates zur Stiftungsprogrammatik und zu Förderschwerpunkten und,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes zu den Prüfrechten von Bundesbehörden,
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen bzw. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 – im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 – im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen,
- Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen bzw. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108

des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Abl. der EU L 187 S. 1 vom 26.06.2014, geändert gemäß Abl. EU Nr. L 156 S. 1 vom 20.06.2017, geändert gemäß Abl. EU Nr. L 215 Nr. 3 vom 07.07.2020 und Abl. EU Nr. L 89 Nr. 1 vom 16.03.2021, Abl. EU Nr. L 270 S.39 vom 29.07.2021. Abl. EU Nr. L 119 S. 159 vom 05.05.2023 und Abl. EU L 167 S. 1 vom 30.06.2023 – im Folgenden: AGVO, sowie

- der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), geändert
  durch Verordnung (EU) 2023/2607 der Kommission vom 23.11.2023 (ABl. L, 2023/2607, 23.11.2023) – im Folgenden Agrarfreistellungsverordnung, hier insbesondere Artikel 42.

1.3 Ein Anspruch einer Antragstellerin oder eines Antragstellers (Projektträger) auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stiftung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Eine Förderung von Projekten innerhalb des Fördergebietes erfolgt insbesondere in den Bereichen

1. Wohnen, Infrastruktur und Siedlungsentwicklung,
2. Arbeit und Wirtschaft,
3. Bildung, Kinder- und Jugendarbeit, Soziales und Gesundheit,
4. Erneuerbare Energien, Umwelt und Klimaschutz,
5. Mobilität, Freizeit und Tourismus,
6. Kultur, Sport und Engagementförderung sowie
7. Wissenschaft und Forschung.

2.2 Von der unmittelbaren Förderung ausgeschlossen sind Aufgaben, die den Kommunen im Fördergebiet aufgrund von Artikel 57 Absatz 4 der Niedersächsischen Verfassung durch Rechtsvorschrift als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen oder als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein Antrag ist förderfähig, wenn

4.1.1 er im PDF-Formular unter www.zukunftsfonds-asse.de vollständig ausgefüllt und dort mit den notwendigen Anlagen versehen über das E-Mail-Postfach info@zukunftsfonds-asse.de oder alternativ über das Serviceportal des Landkreises Wolfenbüttel oder ausgedruckt eingereicht wird.

4.1.2 das Projekt dem Stiftungszweck dient, die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist und die Eignung und administrative Kompetenz des Projektträgers vorliegt,

4.1.3 ein Projektzeitraum definiert ist und innerhalb des Projektzeitraumes realistisch umsetzbar ist.

4.2 Die Förderwürdigkeit eines Antrags bemisst sich insbesondere anhand folgender Qualitätskriterien:

- Übereinstimmung mit den vom Stiftungsrat beschlossenen Förderschwerpunkten,
- Definition von Projektzielen und messbaren Kriterien zur Zielerreichung,
- Innovationsgehalt und/oder modellhafter Charakter des Projekts,
- positive Auswirkungen im und auf das Fördergebiet,
- nachhaltige Konzeption,
- Ausstrahlungswirkung über den lokalen und/oder regionalen Rahmen hinaus,
- regionale Kooperation sowie
- Einsatz von Eigenmitteln und/oder -leistungen.

Handelt es sich um eine Zuwendung für eine Instandhaltungs- bzw. Baumaßnahme auf einem Grundstück, an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage, muss sich dieses im Eigentum des Projektträgers befinden oder es müssen dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (zum Beispiel aus Pacht- oder Nutzungsverträgen) mit einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragsstellung bestehen. Das Eigentums- bzw. langfristige Nutzungsrecht sowie die schriftliche Zustimmung der Eigentümerin und/oder des Eigentümers zur geplanten Maßnahme sind bei Antragstellung nachzuweisen. Sofern für die Baumaßnahme eine Baugenehmigungspflicht besteht, ist die Baugenehmigung grundsätzlich bei der Antragstellung mit vorzulegen. Ausnahmen hierzu sind zu beantragen und zu begründen und bedürfen der Zustimmung der Stiftungsverwaltung.

Im Rahmen von Baumaßnahmen können folgende zur Durchführung einer Baumaßnahme notwendigen Ausgaben, die unvermeidlich vor Antragstellung bzw. vor Abschluss eines eventuellen Zuwendungsvertrages anfallen, als zuwendungsfähig anerkannt werden:

1. Ausgaben für Planung, maximal bis zur Vorbereitung der Vergabe nach HOAI;
2. Ausgaben für Baugrunduntersuchung und vergleichbare Untersuchungen im Rahmen der Grundlagenermittlung;
3. Ausgaben für Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä., die bei Antragstellung an die Stiftung vorzulegen sind.

Voraussetzung ist, dass keine der Ausgaben alleiniger Zweck der Zuwendung sind. Die Ausgaben können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn das zuständige Gremium eine Zuwendung für das Projekt nicht bewilligt.

4.3 Maßnahmen an Gebäuden, die die Gebäudehülle und/oder die Heiztechnik betreffen, sind nur dann förderfähig, wenn bereits eine Energieberatung durchgeführt wurde und sich die Maßnahmen aus dem Energieberatungsbericht ableiten lassen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetrags-, Anteils-, oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Es gelten die Regeln der Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk) zu § 44 LHO in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

5.2 Zuwendungsfähig sind Personalkosten für projektbezogen beschäftigtes Personal und Sachausgaben einschließlich Ausgaben für Investitionen.

5.3 Bei einer erbetenen Zuwendungssumme bis einschließlich 10.000 € kann bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung einbezogen werden. Unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen (Eigenleistungen) können hierbei mit einer Pauschale in Höhe von 20 € pro Arbeitsstunde berücksichtigt werden. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der erbetenen Zuwendungssumme nicht überschreiten.

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

Bare Eigen- und/oder Drittmittel können alternativ oder zusätzlich eingebracht werden.

5.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind

5.4.1 allgemeine, laufende Personal- und Verwaltungskosten,

5.4.2 Reisekosten und Bewirtungskosten, soweit sie nicht Bestandteil eines Projektes sind,

5.4.3 kommerzielle Veranstaltungen sowie Aktivitäten der Mittelakquisition für andere Zwecke,

5.4.4 bereits begonnene Projekte sowie

5.4.5 die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

5.5 Die Stiftungsverwaltung kann im Einzelfall auf Grundlage eines begründeten Antrags des Projektträgers die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns genehmigen. Über die Förderung eines bereits begonnenen Projektes beschließt das Stiftungsgremium, welches für die Entscheidung über den Projektantrag zuständig ist.

5.6 Einzelne Zuwendungen sollen 1.000 € nicht unterschreiten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Projektträger hat der Stiftung den Beginn der Durchführung sowie den Abschluss des Projektes über das E-Mail-Postfach info@zukunftsfonds-asse.de, das Serviceportal des Landkreises Wolfenbüttel oder in schriftlicher Form mitzuteilen.

6.2 Die Stiftung behält sich ein jederzeitiges Prüfungsrecht vor. Der Projektträger ist verpflichtet, entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

7 Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückabwicklung des Zuwendungsvertrages und die Erstattung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes (ANBest-P) sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), soweit nicht in diesen Zuwendungsgrundsätzen sowie den Zuwendungsverträgen abweichendes geregelt ist.

7.2 Antragstellung

Projektanfragen und -anträge sind mit dem entsprechenden PDF-Formular über das Postfach info@zukunftsfonds-asse.de digital zu stellen. Alternativ können Projektanfragen und -anträge schriftlich oder über das Serviceportal des Landkreises Wolfenbüttel gestellt werden. Hierzu ist eine Anmeldung im Serviceportal des Landkreises Wolfenbüttel notwendig. Die online übermittelten Unterlagen werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Für die Beantragung einer Zuwendung unterscheidet die Stiftung nach der Höhe der beantragten Zuwendung.

7.2.1 Vereinfachtes, einstufiges Bewerbungsverfahren

Bei Zuwendungsbeträgen bis 10.000 € kann der Projektträger direkt einen vereinfachten Projektantrag einreichen.

7.2.2 Reguläres, zweistufiges Bewerbungsverfahren

Bei Zuwendungsbeträgen über 10.000 € stellt ein Projektträger eine Projektanfrage, in der Projektidee und Finanzierung anhand vorgegebener Fragen kurz erklärt werden. Anhand dieser Unterlagen prüft die Stiftung, ob sie das Projekt für grundsätzlich förderungswürdig und förderungsfähig hält. Ist dies der Fall, bittet die Stiftung den Projektträger um einen ausführlichen Projektantrag, über deren Bewilligung dann die Stiftungsgremien entscheiden.

Im regulären, zweistufigen Verfahren nimmt die Stiftung Projektanträge nur nach Aufforderung entgegen. Diese Aufforderung selbst ist allerdings keine Vorentscheidung über die Förderung des Projektes.

Ab einem bei der Stiftung Zukunftsfonds Asse beantragten Zuwendungsbetrag von über 100.000 € hat der Projektträger sein Projekt auf Anforderung vor Entscheidung über seinen Projektantrag dem Stiftungsrat im Rahmen einer Stiftungsratssitzung mit seinen wesentlichen Inhalten vorzustellen.

7.2.3 Sonderprogramme

Für Sonderprogramme der Stiftung Zukunftsfonds Asse gelten vereinfachte Verfahren. Die Details zu diesen Programmen sind den entsprechenden Sonder-Zuwendungsgrundsätzen zu entnehmen.

7.3 Bewilligung

7.3.1 Wird eine Zuwendung bewilligt, erhält der Projektträger einen entsprechenden schriftlichen Zuwendungsvertrag, der Art, Höhe und ggf. weitere Zuwendungsbedingungen sowie Verpflichtungen des Projektträgers regelt. Erfolgt eine Ablehnung eines Antrags, so wird dies ebenfalls schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt.

7.3.2 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben beantragt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (z. B. Auftragserteilung an Handwerker oder Materialeinkauf). Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und das Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

7.3.3 In Übereinstimmung mit dem niedersächsischen Landesrecht wird der Vorhabenbeginn ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des formellen Projektantrags bei der Stiftung) in folgenden Fällen zugelassen:

- Private Projektträger und Vereine (gemäß VV): Bei Maßnahmen zur Projektförderung, bei denen die im Antrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben weniger als 100.000 € betragen.
- Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse (gemäß VV-Gk): Bei Maßnahmen zur Projektförderung, bei denen die im Antrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben weniger als 1.000.000 € betragen.

In diesen Fällen erfolgt der vorzeitige Beginn ausdrücklich auf eigenes finanzielles Risiko des Projektträgers.

7.3.4 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ab Antragstellung beinhaltet keine Zusage über die spätere Förderung oder die Höhe der Zuwendung.

7.3.5 Bei Vorhaben, welche die vorgenannten Wertgrenzen erreichen oder überschreiten, sowie in Fällen, in denen ein Beginn bereits vor der Antragstellung beabsichtigt ist, darf mit dem Projekt erst nach Abschluss eines schriftlichen Zuwendungsvertrages oder nach Erteilung einer ausdrücklichen schriftlichen Ausnahmebescheinigung (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns) durch die Stiftungsverwaltung begonnen werden.

7.3.6 Ein unerlaubter vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt grundsätzlich zum Ausschluss der Förderung, auch wenn die Gremien bereits eine positive Entscheidung getroffen haben sollten.

7.4 Mittelanforderung und -auszahlung

7.4.1 Eine Mittelauszahlung erfolgt regelmäßig erst nach Abschluss des Projektes sowie Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4.2 Abweichend von diesem Grundsatz gelten für Gebietskörperschaften (insbesondere Kommunen) und deren Zusammenschlüsse in Übereinstimmung mit dem niedersächsischen Landesrecht (VV-Gk) folgende spezifische Regelungen zur Auszahlung:

- Regelauszahlungsverfahren bei Zuwendungen über 25.000 €: Hier soll die Auszahlung grundsätzlich in drei Teilbeträgen erfolgen, sofern die einzelnen Teilbeträge eine Untergrenze von 10.000 €erreichen.

  - Erste Rate (40 %): Dieser Teilbetrag wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides bzw. nach beidseitiger Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages und schriftlicher Anzeige des Vorhabenbeginns durch die Gebietskörperschaft ausgezahlt; eine spezifische zweimonatige Verwendungsfrist gilt für diese erste Rate nicht.

  - Zweite Rate (50 %): Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises bei der Stiftung.

  - Schlussrate (10 %): Die Auszahlung der restlichen Mittel erfolgt nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stiftungsverwaltung, spätestens jedoch sechs Monate nach Vorlage des vollständigen Nachweises.

- Verfahren bei Zuwendungen bis zu 25.000 €: Beträgt die Zuwendung an eine Gebietskörperschaft nicht mehr als 25.000 €, erfolgt die Auszahlung in einer Summe erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

- Sonderfall Bedarfsabruf: Sofern das oben genannte dreistufige Regelauszahlungsverfahren im Einzelfall nicht in Betracht kommt, darf die Zuwendung an eine Gebietskörperschaft nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

7.4.3 Bei einem Projektzeitraum mit einer Dauer von mehr als einem halben Jahr kann die Zuwendung in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Auszahlung von Teilbeträgen ist vom Projektträger bei Antragstellung unter Beifügung eines Auszahlungsplanes zu beantragen.

7.4.4 Ist eine Auszahlung von Teilbeträgen beantragt und zugesagt, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Auszahlung weiterer Teilbeträge soll in der Regel erst erfolgen, wenn die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form mittels der Vorlage von Belegen einschließlich deren Auflistung in der zur Verfügung gestellten Belegliste sowie eines jeweiligen Teilsachberichtes nachgewiesen worden ist. Die Zuwendungen sind grundsätzlich erst nach Verbrauch der Eigenmittel in Anspruch zu nehmen.

7.4.5 Die Stiftung ist berechtigt, bewilligte Mittel bei der Auszahlung von Teilbeträgen anteilig einzubehalten und diese erst nach Klärung offener Fragen und Vorlage fehlender Nachweise auszuzahlen (siehe auch Ziffer 6.2).

7.4.6 Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden im Rahmen von Eigenleistungen nach Ziffer 5.3 sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Sie müssen den Namen der ehrenamtlich tätigen Person, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom Projektträger gegenzuzeichnen.

7.5 Rücktritt, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

7.5.1 Die Stiftung ist zum Rücktritt vom Zuwendungsvertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Projektträgers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

- der Projektträger den vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis trotz ausdrücklicher Aufforderung zu dessen Vorlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt,
- nicht innerhalb eines halben Jahres nach dem im Zuwendungsvertrag aufgeführten Beginn des Bewilligungszeitraums mit dem Projekt begonnen wurde oder
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

7.5.2 Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat der Projektträger die Zuwendung zu erstatten. Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Projektträger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Rücktritt vom oder zur Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben. Der zu erstattende Betrag ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich seit Auszahlung der Zuwendung zu verzinsen. Die Stiftung kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs insbesondere dann absehen, wenn der Projektträger die Umstände, die zum Rücktritt vom oder zur Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Stiftung festgesetzten Frist leistet.

7.5.3 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Zuwendungszweck (das definierte Projektziel) nicht zu erreichen ist, ist die Stiftung berechtigt, den Zuwendungsvertrag zu kündigen.

7.6 Vor der Bewilligung einer Zuwendung an Unternehmen erfolgt eine Prüfung, ob die beabsichtigte Zuwendung eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt. Liegt ein solcher Fall vor, sind die beihilferechtlichen Freistellungsregelungen über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen einzuhalten. Findet die De-minimis- bzw. DAWI-De-miminis-Verordnung insbesondere aufgrund der Zuwendungshöhe keine Anwendung, greift das grundsätzliche Verbot staatlicher Beihilfen. In diesem Fall wird geprüft, ob die Beihilfe im Rahmen der AGVO oder auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses vom 20. Dezember 2011 (Abl. EU Nr. L 7 S. 3) freigestellt werden kann. Ist dieses nicht der Fall, wäre vor der Bewilligung grundsätzlich die Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV (sogenannte Einzelnotifizierung) erforderlich. Eine Einzelnotifizierung kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht.

8 Inkrafttreten

Die Zuwendungsgrundsätze in dieser geänderten Fassung wurden vom Stiftungsrat am 21.05.2026 beschlossen und treten am 01.06.2026 in Kraft und am 30.06.2031 außer Kraft.